REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Verbandsversammlung	VORLAGE: (VV) 11/96
	Anlage: -
25.07.2025 – öffentlich Tagesordnungspunkt 6 Bearbeiter: Franziska Schmottermeyer, Dr. Andreas Schumm	Vorgang: --

Novelle Landesplanungsgesetz

Beschleunigung, Rechtssicherheit und Vereinfachung

Am 29.03.2025 ist die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Sie enthält wesentliche Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung einzelner Verfahrensschritte im Planungsverfahren bei gleichzeitig höherer Rechtssicherheit. Nach Aussage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen werden dadurch die Planungsverfahren effizienter und flexibler mit im Ergebnis robusteren Plänen. Darüber hinaus bedeutet die Möglichkeit der Heilung von bestimmten formalen Fehlern im Planungsverfahren (etwa die Abtrennung unwirksamer Teile) eine im Wesentlichen schnellere und verlässlichere Planung. Die Wiederholung von Verfahrensschritten bis hin zur Wiederholung kompletter Planungen ist zukünftig nur noch bei groben Fehlern erforderlich.

Es wird mehr Klarheit geschaffen in Bezug auf das Raumordnungsgesetz des Bundes und die damit verbundene Doppelwirkung beider Gesetze. Zahlreiche Doppelregelungen wurden gestrichen.

Im Planungsverfahren für Regionalpläne wurden Anpassungen vorgenommen, um die Fristen für Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu verkürzen. Die individuelle Prüfung und Behandlung von Stellungnahmen wurde in Bezug auf Masseneingaben erleichtert. Es findet zudem keine Einzelinformation mehr über das Ergebnis der Prüfung statt, diese ist im Internet bereitzustellen.

Die Verbindlichkeit der Regionalpläne wird künftig über ein Anzeigeverfahren gegenüber der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mit einer verkürzten Frist anstatt mit einer Genehmigung derselben erreicht. Das mit der letzten Änderung des Landesplanungsgesetz eingeführte Anzeigeverfahren, das erstmals bei den Planverfahren der Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie über den § 13a LplG Anwendung findet, wird damit künftig auf alle Regionalplanverfahren ausgeweitet und zum Regelverfahren. Lange Wartezeiten bei der Genehmigung eines neuen Plans, wie sie derzeit z.B. noch bei der Teilfortschreibung Einzelhandel festzustellen sind (Satzungsbeschluss im Juni 2024, derzeit noch nicht genehmigt) werden dadurch künftig vermieden und vor Ort entsteht rascher Planungssicherheit.

Digitalisierung und Flexibilität

Die Verfahrensschritte im Planungsverfahren werden zukünftig weitestgehend digital abgebildet. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen vorrangig über das Internet und nur ergänzend in einer anderen Form wie etwa der persönlichen Einsichtnahme. Die digitale Kommunikation für Behörden ist nun verbindlich vorgeschrieben.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit soll ein Online-Formular vorrangig für die Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden. Als analoger Zugang bleibt lediglich die Möglichkeit des persönlichen Erscheinens zur Niederschrift der Stellungnahme direkt bei der Stelle, die den Planentwurf veröffentlicht hat. Damit sind Stellungnahmen per Brief in Zukunft nicht mehr möglich. Damit wird die konsequente Digitalisierung erleichtert und der Prozess der Auswertung der Stellungnahmen soll beschleunigt werden.

Satzungen werden künftig ausschließlich online bekanntgemacht, wie dies im kommunalen Bereich schon seit längerem üblich ist. Bauleitpläne sollen einheitlich im automatisierten Raumordnungskataster zur Verfügung gestellt werden, um eine medienbruchfreie digitale Übermittlung der dort enthaltenen relevanten Planinhalte zu erreichen.

Eine so genannte Experimentierklausel ermöglicht den Planungsbehörden spezifische und einzelfallbezogene Abweichungen von den Standardverfahren einzugehen. Damit soll die Rolle der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung gestärkt werden.

<u>Regionalentwicklung</u>
Neben der Regionalplanung sollen die Regionalverbände auch mehr Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Regionalentwicklung erhalten. Der dafür maßgebliche § 16 wurde deshalb in der Form abgeändert, dass „Regionalverbände in regionalbedeutsamen Angelegenheiten Körperschaften, Zweckverbände, Gesellschaften und Einrichtungen gründen, diese übernehmen und darin Mitglied werden können.“

Und schließlich wurden im Zuge der Novellierung bei zwei Regionalverbänden noch Namensänderungen durchgeführt. Unser Nachbarverband „Regionalverband Mittlerer Oberrhein“ heißt zukünftig „Verband Region Karlsruhe“. Und der „Regionalverband Südlicher Oberrhein“ mit dem Oberzentrum Freiburg heißt zukünftig „Verband Region Südlicher Oberrhein“.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Kenntnisnahme